

Regierungsratsbeschluss

vom 15. Dezember 2009

Nr. 2009/2434

Formen, Bewilligungsvoraussetzungen und Höchsttaxen 2010 für Tagesstätten im Bereich Pflege, Betreuung, Alter

1. Ausgangslage

1.1 Kantonsratsbeschluss

Mit Kantonsratsbeschluss vom 30. August 2006, Nr. SGB 069/2006, wurden die Stossrichtungen Alterspolitik und Heimplanung 2012 Kanton Solothurn verabschiedet. Unter Ziffer 1.2.5.1 werden die Tagesstätten erwähnt, welche das Bedürfnis der älteren Menschen, möglichst lange zu Hause zu leben, unterstützen:

- Das vielseitige Angebot im Heim oder in einer Tagesstätte mit Aktivitäten des täglichen Lebens, handwerklichen, geistigen, motorischen, musischen und geselligen Aktivitäten fördert die Aufrechterhaltung der körperlichen und geistigen Kräfte, insbesondere aber auch der Lebenslust und Lebensfreude.
- Betagten Menschen mit wenig sozialen Kontakten wird die Möglichkeit geboten, aus den eigenen vier Wänden auszubrechen und Neues zu erleben.
- Angehörige, die die Betreuung und Pflege zu Hause übernehmen, werden entlastet, und die Gefahr der Überforderung nimmt ab – vor allem bei langen Öffnungszeiten, möglichen Wochenendaufenthalten und gut ausgebauten Fahrdiensten.

1.2 Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1)

Nach § 142 lit. a SG sorgen die Einwohnergemeinden dafür, dass ambulante und teilstationäre Dienste geführt werden mit dem Ziel, die selbständige Lebensführung von betagten und behinderten sowie kranken und rekonvaleszenten Menschen in ihrer gewohnten Umgebung zu unterstützen und zu fördern. Nach § 51 SG stellen die Gemeinwesen und die anerkannten Institutionen ihre an Einzelpersonen erbrachten Leistungen gestützt auf eine von ihnen festgelegte Taxordnung in Rechnung. Die Taxen berücksichtigen die vollen Kosten der erbrachten Leistungen. Leistungen der Gemeinwesen an anerkannte Institutionen werden grundsätzlich als leistungsbezogener Beitrag an die Taxen festgelegt (Subjektfinanzierung). Schuldner oder Schuldnerin der Taxen sind grundsätzlich diejenigen Personen, welche die Leistungen beziehen.

2. Erwägungen

2.1 Bewilligungspflicht

Eine Tagesstätte ist in jedem Fall gemäss §§ 21 und 22 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) bewilligungspflichtig. Die Tagestaxen werden vom Regierungsrat festgelegt, die individuellen Taxen pro Tagesstätte vom Amt für soziale Sicherheit einmal jährlich verfügt. Das ermöglicht Ergänzungsleistungsbezügerinnen und -bezüger einen Teil der Kosten bei der Ausgleichskasse geltend zu machen.

2.2 Formen von Tagesstätten im Kanton Solothurn

2.2.1 Von Alters- und Pflegeheimen geführte Tagesstätten

Alters- und Pflegeheime, die eine Tagesstätte führen und einen Pauschalbeitrag der Krankenversicherer geltend machen wollen, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Es liegt eine gültige Betriebsbewilligung des Kantons Solothurn für das Alters- und Pflegeheim und für die Tagesstätte vor.
- Es liegt ein gültiger Vertrag zwischen dem Alters- und Pflegeheim und der santésuisse vor.
- Es liegt ein schriftliches Konzept vor.
- Während der gesamten Öffnungszeit der Tagesstätte trägt eine diplomierte Pflegefachperson HF die Verantwortung. Sie hat mindestens einmal täglich mit jeder Kundin und jedem Kunden in der Tagesstätte einen persönlichen Kontakt.
- Das Personal ist gemäss Ausbildungsbestimmungen, Kompetenzen und Erfahrungen eingesetzt.
- Für jede Kundin, jeden Kunden wird eine Dokumentation geführt. In dieser sind die Zielsetzungen der Pflege, Betreuung und Aktivierung formuliert.
- Es sind genügend grosse Räume mit Rückzugsmöglichkeiten vorhanden.
- Es stehen Betten, respektive Liegestühle zum Ausruhen zur Verfügung.
- Die Verpflegung ist gewährleistet.
- Behindertengerechte Nasszellen (WC/Dusche oder Bad) stehen zur Verfügung.
- Die Einrichtung ist während mindestens 3 Tagen pro Woche geöffnet.
- Es wird eine Alltagsgestaltung respektive Betreuungsstruktur angeboten.
- Die Einrichtung erhält eine separate ZSR-Nummer, damit die Leistungen der Krankenversicherer abgerechnet werden können.
- Von den Krankenversicherern, die dem Vertrag beigetreten sind, wird ein Pauschalbeitrag ausgerichtet; das Pflegematerial ist in der Pauschale inbegriffen.

- Es muss kein Bedarfserfassungsinstrument eingesetzt werden.
- Für die Tagesstätte muss eine separate Rechnung geführt werden.

2.2.2 Von Spitex-Organisationen geführte Tagesstätten

Die Spitex-Organisation verfügt über eine kantonale Betriebsbewilligung und stellt damit sicher, dass sie das entsprechende Pflegefachpersonal beschäftigt. Mit der zuständigen Gemeinde ist in der Leistungsvereinbarung die Finanzierung der Tagesstätte geregelt. Wenn es sich um eine private Spitex-Organisation handelt, muss im Betriebskonzept ein Kapitel über das Führen einer Tagesstätte enthalten sein.

Spitex-Organisationen, die eine Tagesstätte führen und einen Pauschalbeitrag der Krankenversicherer geltend machen wollen, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Spitex-Organisation stellt beim Kanton ein Gesuch für eine Betriebsbewilligung "Tagesstätte".
- Die Organisation schliesst mit der santésuisse einen Vertrag ab.
- Sie beantragt bei der santésuisse eine separate ZSR-Nummer.
- Es muss kein Bedarfserfassungsinstrument eingesetzt werden.
- Für die Tagesstätte muss eine separate Rechnung geführt werden.

2.2.3 Von privaten Institutionen und Privatpersonen geführte Tagesstätten

Private Institutionen und Privatpersonen ohne Pflegefachausbildung auf der Tertiärstufe können ebenfalls eine Tagesstätte führen, wenn sie

- eine gültige Betriebsbewilligung des Kantons Solothurn zur Führung einer Tagesstätte haben.
- über eine gerontologische, pflegerische oder ähnliche Ausbildung verfügen.
- ein schriftliches Konzept vorlegen.
- über Weiterbildungen in Aktivierung und Tagesgestaltung verfügen.
- Alltagsgestaltung beziehungsweise eine Betreuungstruktur anbieten.
- genügend grosse Räume mit Rückzugsmöglichkeiten anbieten, die mit einer behindertengerechten Nasszelle (WC/Dusche oder Bad) ausgerüstet sind.
- Betten respektive Liegestühle zum Ausruhen zur Verfügung stellen.
- Mittags- und Zwischenverpflegungen anbieten.

3. Aufsicht

Für Aufsichts-, Kontroll- und statistische Zwecke legen die Tagesstätten per 15.01.2010 dem Amt für soziale Sicherheit einen Bericht vor, der Angaben enthält über:

- Anzahl Plätze
- Anzahl Betreuungstage
- Anzahl Tagesgäste Frauen/Männer

4. Generelle Höchsttaxe

Die Höchsttagestaxe für das Jahr 2010 beträgt Fr. 120.-- pro Tag. Die Tagesstätten müssen ein Taxgesuch einreichen und erhalten daraufhin eine entsprechende individuelle Taxverfügung. Bei der EL-Berechnung werden die Abzüge für Mittag- und Abendessen sowie Zwischenmahlzeiten und Morgenessen nach den in der AHV geltenden Ansätzen bewertet, wobei für Zwischenmahlzeiten oder Morgenessen der gleiche Ansatz gilt. Der Anmeldung für Ergänzungsleistungen ist ein Arztzeugnis beizulegen.

Die Einrichtungen müssen jederzeit mit einem angekündigten oder unangemeldeten Aufsichtsbesuch durch das Amt für soziale Sicherheit rechnen.

5. Beschluss

5.1 Im Kanton Solothurn werden folgende Formen von Tagesstätten anerkannt:

- Von Alters- und Pflegeheimen geführte Tagesstätten
- Von Spitex-Organisationen mit einer Leistungsvereinbarung oder einem Betriebskonzept geführte Tagesstätten
- Von privaten Institutionen oder Privatpersonen geführte Tagesstätten

5.2 Tagesstätten benötigen eine Betriebsbewilligung des Kantons Solothurn.

5.3 KVG-pflichtige Leistungen können durch Tagesstätten, die einem Alters- und Pflegeheim oder einer Spitex-Organisation angeschlossen sind, oder durch Privatpersonen, die über eine Berufsausübungsbewilligung des Gesundheitsamtes verfügen, ausgelöst werden. Es muss ein gültiger Tarifvertrag mit der santésuisse vorliegen, sie benötigen eine ZSR-Nummer und führen eine separate Rechnung.

5.4 Die Höchsttaxe beträgt für das Jahr 2010 Fr. 120.--; jede Tagesstätte erhält auf Gesuch hin eine individuelle Taxverfügung mit der Folge, dass die Ausgleichskasse des Kantons

Solothurn die Institution als vom Departement genehmigt anerkennt und dementsprechend die Ergänzungsleistungen berechnet.

- 5.5 Bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen werden die Abzüge für Mittag- und Abendessen, sowie für Zwischenmahlzeiten und Morgenessen nach den in der AHV geltenden Ansätzen bewertet, wobei für Zwischenmahlzeiten oder Morgenessen der gleiche Ansatz gilt.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (5); Ablage, HET, BRU, RYS, BON

Ausgleichskasse des Kantons Solothurn, Herr C. Piffaretti, Postfach 116, 4501 Solothurn

Aktuarial SOGEKO

Tagesstätten Kanton Solothurn (7); Versand durch ASO

santésuisse, Waisenhausplatz 25, Postfach 605, 3000 Bern 7

Gemeinschaft solothurnischer Alters- und Pflegeheime, p.A. Simone Wingeier, Mürgelistrasse 22,
4528 Zuchwil